p c·s c·s p
Parti chrétien-social Christlich-soziale Partei

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29

3003 Bern

Zürich / Wünnewil, 15. März 2010

Vernehmlassung zur Erneuerung der Polizeigesetzgebung des Bundes; Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (POIAG).

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CSP Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, sich zur erwähnten Vorlage vernehmen zu dürfen und äussert sich dazu wie folgt:

Grundsätzliches:
Die CSP Schweiz erachtet es als wünschenswert, dass die rechtssystematische Zersplitterung des Polizeirechtes im Bund möglichst verschwindet und mit der Schaffung eines Bundesgesetzes die Übersichtlichkeit der polizeilichen Aufgaben zusammengefasst werden. Von daher begrüsst die CSP Schweiz die Schaffung des vorgesehenen Bundesgesetzes.

Einzelfragen:
Art. 13 Observationen ausserhalb von Strafverfahren
Das neue Bundesgesetz erlaubt die Observation von Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten auch vor Anhebung eines Strafverfahrens, um das organisierte und international tätige Verbrechen zu bekämpfen. Natürlich ist die Bekämpfung des organisierten Verbrechens wünschenswert. Die CSP Schweiz geht aber davon aus, dass es, wenn es wirklich einen hinreichenden Verdacht auf solch schwere Kriminalität gibt, auch ein Strafverfahren eröffnet wird und die Observation höchstens kurzfristig sein dürfte. Die Observation – auch an öffentlich zugänglichen Orten – stellt jedoch einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar und ist deshalb zurückhaltend einzusetzen. Nach der vorgesehenen Regelung entscheiden die Polizeiorgane selbst, ob die Voraussetzungen für eine solche Observation gegeben ist oder nicht und nach Ablauf eines Monats entscheidet der Direktor oder die Direktorin der fedpol, ob die Observation weitergeführt werden soll oder nicht. Diese Aufsicht erscheint der CSP Schweiz zu wenig griffig. Eine Observation sollte immer bewilligungspflichtig sein, für einen Zeitraum von einem Monat polizeiintern durch die fedpol-Direktion, danach durch ein formelles Gericht. Nur so ist sichergestellt, dass nicht unnötig Observationen durchgeführt werden.

Art. 17 Prämien
Art. 17 sieht vor, dass „für besonders wertvolle Hinweise" neben der üblichen Entschädigung auch Prämien ausbezahlt werden können. Das „in-Aussicht-stellen" von Prämien führt in der Regel zu einem Handel mit Informationen und kann die Informanten und Vertrauenspersonen verleiten, Informationen zurück zu halten und erst gegen eine Prämie weiter zu geben. Ein solches Gebaren lehnt die CSP Schweiz ab, weshalb die Auszahlung von Prämien ersatzlos zu streichen ist.

Art. 22 Vorbereitende Legendierung
Art. 22 gibt wiederum der Direktion der fedpol die Macht, ermittelnde Personen und Führungspersonen der Bundeskriminalpolizei mit einer Legende auszustatten, welche deren wahre Identität verschleiert. Das Gesetz gibt hier dem Direktor oder der Direktorin freie Hand zu entscheiden, unter welchen Kriterien einer Person eine Legende verpasst wird. Weder ist eine Kontrollinstanz festgelegt, noch eine Aufsicht installiert, weshalb die Regelung von der CSP Schweiz abgelehnt wird.

Art. 26 Altersgrenze für Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
Die untere Altersgrenze von 12 Jahren ist nach Ansicht der CSP Schweiz zu tief. Auch wenn diese Alterslimite aus dem Bundesgesetz zur Wahrnehmung der inneren Sicherheit übernommen wurde, ist sie nicht gerechtfertigt. Gegen Jugendliche unter 14 Jahren sind diese Massnahme nicht zu erlassen.

Wir danken Ihnen zur Möglichkeit uns zur Vorlage vernehmen zu dürfen und bitten um angemessene Berücksichtigung unserer Einwände.

Mit freundlichen Grüssen

Christlich-soziale Partei der Schweiz (CSP Schweiz)

Monika Bloch Süss
Präsidentin CSP Schweiz
Brunneggweg 4
8002 Zürich
Tel. 044 201 19 41
Fax 044 201 21 14
e-mail: bloch@csp-pcs.ch

Beat Bloch
Vorstandsmitglied CSP Schweiz
Kalchbühlstrasse 2
8038 Zürich
Tel. 044 728 52 75

e-mail: zh@csp-pcs.ch